

Nummer: 2022/0137

Publikationsdatum: 09.03.2022, Ausgabe 10/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Förderung von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb folgende Verkehrsvorschrift:

Forellenweg Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb ist während dem Ladevorgang gestattet, aber nur auf entsprechend signalisierten Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem südöstlichen Rand des Parkplatzes Forellenweg (Grundstück Kat. Nr. WO2215), gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften